

RADIO-BREMEN-GESETZ

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, dass der Entwurf des Radio-Bremen-Gesetzes wie folgt geändert wird:

1.§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Anstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu sorgen. Zu diesem Zweck tagen Rundfunkrat und Verwaltungsrat öffentlich, solange dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Anstalt macht Satzungen, Richtlinien, Selbstverpflichtungen, Einladungen zu den Sitzungen und Protokolle der öffentlichen Teile der Sitzungen von Rundfunk- und Verwaltungsrat auf ihren Internetseiten bekannt.“

2.§ 3 erhält folgende Fassung: „Die Anstalt hat in der Gesamtheit der Angebote jeweils des Hörfunks, des Fernsehens und der Telemedien einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale und internationale Geschehen, insbesondere in politischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht zu geben. Dabei sind alle Meinungsrichtungen, auch die von Minderheiten und die besonderen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.“

3.§ 4 Abs. 3 wird gestrichen.

4.§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Rundfunkrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. eins des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
2. eins der Unternehmensverbände im Lande Bremen,
3. eins der Arbeitnehmerkammer,
4. eins der Handelskammer Bremen oder eins der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven oder eins der Handwerkskammer in turnusmäßigem Wechsel,
5. eins der Evangelischen Kirche,
6. eins der Katholischen Kirche,
7. eins der Jüdischen Gemeinde,
8. eins der moslemischen Gemeinden im Lande Bremen,
9. eins des Bremer Jugendrings,
10. eins des Landessportbundes,
11. zwei der Frauenorganisationen im Lande Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss, Landesfrauenrat Bremen,
12. eins des Gesamtverbandes Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.,

13. eins der Verbraucherzentrale Bremen,
14. eins des Landesmusikrates,
15. eins der Bühnengenossenschaft im Lande Bremen,
16. eins der dju und DJV im turnusmäßigem Wechsel,
17. eins der Seniorenvertretung Bremens,
18. eins mit Migrationshintergrund, das vom Bremer Rat für Integration gewählt wird,
19. eins aus der Wissenschaft, benannt durch Landesrektorenkonferenz, nach Möglichkeit mit Schwerpunkt im Bereich Medienpädagogik oder Medienwissenschaft,
20. eins der Lehrerschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, benannt von dem jeweiligen Personalrat der Schulen,
21. eins der Elternschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, benannt durch den jeweiligen Zentralelternbeirat,
22. eins der Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen,
23. eins der Stadtgemeinde Bremerhaven, gewählt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven und
24. je eins von den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die bei der letzten Bürgerschaftswahl vor Beginn der Amtszeit mindestens 5 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.

5.§ 10 Abs. 2; Streichung.

6.§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Frauen und Männer sind bei der Wahl der Mitglieder des Rundfunkrates jeweils zu 50 Prozent zu berücksichtigen. Die Anforderung entfällt bei Entsendung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 oder dann, wenn der jeweiligen Stelle oder Organisation aufgrund ihrer Zusammen-setzung die Entsendung einer Frau oder eines Mannes nicht möglich ist. Dies ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekannt zu geben. Der Rundfunkrat gibt sich eine Wahlordnung, in der das Verfahren zur Verteilung der Männer- und Frauenplätze zwischen den Institutionen festgelegt wird.“

7.§ 11 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Rundfunkrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in den Fällen des § 8 Abs. 5 Nr. 2 bis 4, 7 und 8 den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.“

8.§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sechs werden vom Rundfunkrat gewählt, von denen mindestens zwei über besondere Kenntnisse der Kultur und eines über besondere Kenntnisse der Medien verfügen soll.“

9. § 14 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Verwaltungsrat tagt in öffentlicher Sitzung. Er kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals der Anstalt vertraulich sind, sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.“ [Weiter mit Satz 2 „Er ist beschlussfähig...“]

10. § 18 a Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung

DIE LINKE schließt sich der Kritik, wie sie von Verbänden und Interessenvertretungen in Stellungnahmen und der öffentlichen Anhörung geäußert wurden, an. Im Entwurf zur Neugestaltung des Radio-Bremen-Gesetzes sind die Unabhängigkeit und die Staatsferne des öffentlichen Rundfunks gefährdet; die Neufassung spiegelt durch die personale Verkleinerung des Rundfunkrats die gesellschaftliche Vielfalt Bremens nicht mehr ausreichend wider. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen diese Defizite ausgeglichen werden.

Zu 1.: Die vorliegenden Ausdrücke „größtmögliche Transparenz“ und „wesentliche Bedeutung“ sind aufgrund ihrer Unbestimmtheit problematisch. Eine Konkretisierung erscheint sinnvoll. DIE LINKE sieht in der Öffentlichkeit der Gremien und ihrer Beschlüsse einen wesentlichen Bestandteil transparenten Handelns und fordert, hier durch eine Öffentlichkeit auch des Verwaltungsrats deutlich über den Entwurf hinaus zu gehen. Die Paragraphen zum Rundfunk- und Verwaltungsrat sind entsprechend anzupassen.

Zu 2.: DIE LINKE folgt dem Vorschlag von DJV und dju. Die besondere Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund muss Aufgabe der Gesamtheit der Angebote sein, nicht allein die einzelner Sendungen.

Zu 3.: Die Streichung in § 4 ergibt sich in Konsequenz aus der Änderung in § 3.

Zu 4.: Den Parteien und ihren VertreterInnen kommt durch den Entwurf zu viel Gewicht bei. Die im Entwurf in § 9 Abs. 1 Nr. 12 genannten Personen sollten daher nicht vom Medienausschuss der Bürgerschaft gewählt werden, sondern direkt von Verbänden und gesellschaftlichen Institutionen. Außerdem erscheint es nicht sinnvoll, der Wirtschaft einen derartig großen Stellenwert einzuräumen, während die Anzahl der VertreterInnen aus dem Bereich der Kultur massiv abgebaut wird. DIE LINKE sieht hierin eine Tendenz, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur noch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu gestalten. Um dies zu verhindern, muss den kulturschaffenden Kräften eine wesentliche Rolle im Rundfunkrat eingeräumt werden.

Die hier vorgeschlagene Zusammensetzung spiegelt in erheblich größerem Maße die Vielfalt der gesellschaftlichen Gruppierungen in Bremen wider und berücksichtigt die berechtigte Kritik der vom Entwurf ausgeschlossenen Personenkreise. Wenn der in § 3 genannte Anspruch an eine Vielfalt der Programme ernst gemeint ist, braucht es ein vielfältig besetztes Gremium, um diesen Anspruch umzusetzen und wirksam zu kontrollieren.

Die besondere Bedeutung, die der Gesetzestext dem Jugendschutz zuspricht, kann außerdem nur ein Rundfunkrat gewährleisten, in dem Jugend, Eltern und LehrerInnen entsprechend vertreten sind.

Bis die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft nicht nur de iure, sondern auch faktisch verwirklicht ist, bedarf diese Aufgabe der besonderen Berücksichtigung. Um zu zeigen, dass sich der öffentliche Rundfunk diesem Ziel verpflichtet fühlt, sollen die Frauenorganisationen zwei Vertreterinnen in den Rundfunkrat entsenden.

Zu 5.: Redaktionelle Änderung aufgrund der Veränderung von § 9.

Zu 6.: Die im Entwurf vorgesehene Soll-Regelung wird dem Ziel einer Gleichstellung der Geschlechter nicht gerecht. DIE LINKE übernimmt daher den Vorschlag der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau als Änderungsantrag für eine feste Quotenregelung. Der Wissenschaftliche Dienst der Bürgerschaft hat in einer Stellungnahme vom 13.12.2007 diese Regelung als rechtmäßig eingeschätzt.

Zu 7.: DIE LINKE teilt die von DJV und dju in ihrer Stellungnahme geäußerten Bedenken, dass die vorliegende Formulierung einen ständigen Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglicht. Auch der

Änderungsvorschlag wird von DJV und dju übernommen.

Zu 8.: Es erscheint sachlich nicht logisch, dass die Verwaltungsratsmitglieder vor allem wirtschaftlichen, jedoch keinen kulturellen oder medienbezogenen Sachverstand benötigen. DIE LINKE spricht sich gegen eine Ökonomisierung sämtlicher Lebensbereiche aus. Öffentlicher Rundfunk hat einen Kultur- und Bildungsauftrag, diesen müssen die Verwaltungsratsmitglieder qualifiziert begutachten können.

Zu 9.: Um die in § 2 geforderte Transparenz zu gewährleisten, erscheint eine Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats notwendig. Die Regelung sollte der des Rundfunkrats angeglichen werden.

Zu 10.: Abs. 4 reicht vollständig aus, die verfassungsrechtliche Stellung des Intendanten zu sichern. Die Ungleichbehandlung der MitarbeiterInnen, wie in Abs. 2 und 3 vorgesehen, ist zu diesem Zweck nicht notwendig. Der Wissenschaftliche Dienst der Bürgerschaft hat in einer Stellungnahme vom 04.01.2008 die hier vorgeschlagene Regelung als rechtmäßig eingeschätzt.

Monique Troedel, Peter Erlanson und die Fraktion DIE LINKE

Quelle: <http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/radio-bremen-gesetz/>